

FAQ: Neue Gefahrenkennzeichnung auf den Etiketten der Biochrom AG

Information der Biochrom AG vom 17. Januar 2011

Seit Dezember 2010 müssen Feststoffe nach einem weltweit einheitlichen System mit neuen Gefahrensymbolen gekennzeichnet werden, um die EU-Richtlinie zum „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals“ (GHS) zu befolgen. Alte Symbole wie der schwarze Totenkopf auf orangefarbigem Grund dürfen nach einer Übergangsfrist dann nicht mehr verwendet werden. Stoffgemische müssen ab 2015 einheitlich nach dem neuem System gekennzeichnet werden.

Die neuen Gefahrensymbole sind rot-umrandete Rauten mit schwarzem Symbol auf weißem Grund. Zu den bisherigen Symbolen (Piktogrammen) kommen einige neue hinzu, und einige entfallen ganz (beispielsweise das Symbol X mit seinen verschiedenen Bedeutungen). Unter den Gefahrenpiktogrammen können zusätzlich die Signalwörter „Achtung“ oder „Gefahr“ stehen. Es gibt nach dem neuen System mehr Kriterien für die Beurteilung der Gefahren als bisher und daraus folgend neue Einstufungskriterien. Das kann dazu führen, dass Produkte hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Gefahren anders beurteilt werden. Die bisherigen R- und S-Sätze werden ersetzt durch H-Sätze („Hazard Statements“, für Gefahrenhinweise) und P-Sätze („Precautionary Statements“, für Sicherheitshinweise).

Die Biochrom AG wendet das neue System für Feststoffe und Stoffgemische wie beispielsweise Collagenase, Trypsin- und HEPES-Trockensubstanz bereits an. Innerhalb der Übergangsfrist wird nun auch die Kennzeichnung der Stoffgemische auf das neue System umgestellt. Das Wichtigste zur neuen Gefahrgutkennzeichnung finden Sie in diesen häufig gestellten Fragen und Antworten.

1. Warum wurde das bestehende, bewährte System umgestellt?

Das „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals“ (GHS) wurde zur weltweit einheitlichen Kennzeichnung von Stoffen eingeführt. In der Vergangenheit wurden Stoffe unterschiedlich und unter Umständen auch missverständlich gekennzeichnet. Deshalb beschlossen 1992 die Vereinten Nationen, ein weltweit abgestimmtes Kennzeichnungssystem für Stoffe einzuführen. Das GHS wurde durch eine EU-Richtlinie (CLP-Verordnung) in EU-Recht umgesetzt.

2. Was bedeutet CLP?

CLP bzw. die CLP-Verordnung ist die neue EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung („**C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging“) von chemischen Stoffen und Gemischen. Nach dieser Rechtsvorschrift müssen in der gesamten Europäischen Union (EU) Chemikalien gekennzeichnet und eingestuft werden. Die CLP-Verordnung stützt sich auf das GHS.

3. Wie unterscheiden sich GHS und CLP-Verordnung?

Die CLP-Verordnung müssen EU-Mitgliedstaaten rechtsverbindlich und unmittelbar anwenden. Das GHS hingegen ist nicht rechtsverbindlich.

GHS und CLP-Verordnung sind nicht identisch, weil die Grundlage der CLP-Verordnung frühere EU-Rechtsvorschriften über Einstufung und Kennzeichnung einschließt.

4. Ab wann gilt die CLP-Verordnung?

Die CLP-Verordnung trat 2009 in Kraft und gilt in allen Staaten der EU. Sie ersetzt stufenweise die Stoffrichtlinie 67/548/EWG sowie die Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG, die ab Juni 2015 nicht mehr gelten.

Die Übergangsregelung der CLP-Verordnung für Stoffe ist bereits abgelaufen: Seit 1. Dezember 2010 müssen Stoffe neu gekennzeichnet werden.

Gemische (Lösungen) sind dagegen erst ab dem 1. Juni 2015 verbindlich nach der CLP-Verordnung zu kennzeichnen.

Lagerbestände dürfen mit alter Kennzeichnung noch jeweils 2 Jahre weiter verkauft werden.

5. Welche Produkte der Biochrom AG sind von der neuen Kennzeichnung betroffen?

Produkte wie Antibiotika, Enzyme oder Puffer der Biochrom AG werden nach der neuen Regelung gekennzeichnet (Lagerware darf noch bis 2012 mit alten Symbolen etikettiert sein).

Für sterile Flüssigkeiten der Biochrom AG wie Puffer und Lösungen gilt zurzeit die Übergangsregelung zur Kennzeichnung (bis 2015). Deshalb können sich die Etiketten verschiedener Chargen eines Produktes unterscheiden.

6. Was muss ich als Anwender beachten?

Teilweise werden Stoffe anders eingestuft nach der neuen CLP-Verordnung. Stoffe sollten auf jeden Fall wie bisher mit der nötigen Vorsicht angewendet werden. Es gilt: erst über den Stoff informieren, dann Schutzausrüstung vorbereiten und dann arbeiten. Aktuelle Informationen über die Stoffe finden Sie im Sicherheitsdatenblatt, das der Hersteller für jeden Stoff bereithalten muss.

7. Ich habe noch Produkte der Biochrom AG mit der früheren Kennzeichnung. Kann ich diese noch verwenden?

Ja, diese Produkte dürfen weiterhin verwendet werden. In den aktuellen Sicherheitsdatenblättern finden Sie sowohl die neue als auch die alte Kennzeichnung der Produkte sowie den Umgang damit. Sicherheitsdatenblätter finden Sie zum Download auf unserer Homepage www.biochrom.de.

8. Wo finde ich für ein Produkt, das mit neuen Symbolen gekennzeichnet ist, die frühere Eingruppierung?

In den Sicherheitsdatenblättern der Produkte der Biochrom AG finden Sie neben der neuen Kennzeichnung noch die frühere Eingruppierung. Die Sicherheitsdatenblätter der Biochrom AG finden Sie zum Download auf der Homepage. Über Datenbanken wie dem „Sicherheitsblätter Suchindex“, kurz euSDB genannt (siehe Referenzen), können Sicherheitsdatenblätter verschiedener Hersteller aufgerufen werden.

9. Das Sicherheitsdatenblatt der Produkte der Biochrom AG sieht komplett anders aus. Welche Daten enthalten die neuen Sicherheitsdatenblätter?

Die Sicherheitsdatenblätter ändern sich, da nach der CLP-Verordnung Gefahren anders eingestuft und klassifiziert werden. Bis 2015 muss im Sicherheitsdatenblatt sowohl die frühere als auch die neue Kennzeichnung angegeben sein. Zusätzlich werden zur sicheren Identifizierung wichtige Kennzahlen wie CAS-Nr. oder die EG-Nr. eines Stoffes ergänzt. Weiterhin neu ist, dass die nötige Schutzausrüstung durch entsprechende Symbole gekennzeichnet ist.

10. Wo finde ich die Sicherheitsdatenblätter der Biochrom AG?

Die Sicherheitsdatenblätter der Biochrom AG sind über die Homepage abrufbar. Zu jedem Produkt ist neben der Produktinformation im Detail auch das Sicherheitsdatenblatt abrufbar. Bei Eingabe der Katalognummer können Sie über den nachfolgenden Link das jeweilige Sicherheitsdatenblatt suchen: <http://www.biochrom.de/service/sicherheitsdatenblaetter/>

11. Was muss ich tun, falls ich Vergiftungserscheinungen bemerke?

Die Biochrom AG hat einen Giftnotruf eingerichtet. Die Notrufnummer ist 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche durchgängig telefonisch erreichbar:

GIZ-Nord – Giftinformationszentrum-Nord, Göttingen

Telefon: +49 (0)551-383180 oder per E-Mail: giznord@giz-nord.de

Referenzen

- **Sicherheitsdatenblätter der Biochrom AG, Suche:**
<http://www.biochrom.de/service/sicherheitsdatenblaetter/>
- **Übersicht Sicherheitsdatenblätter der Biochrom AG** (Sicherheitsdatenblätter Suchindex, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Dienststelle Arbeitsschutz Projekt euSDB)
<http://www.eusdb.de/de/search/results?producer=234&item=&term=&search=begin&as>
- BfR-Information „Neue Gefahrenkennzeichnungen auf Verpackungen“, Berlin 2008
www.bfr.bund.de/cm/238/neue_gefahrenkennzeichnungen_auf_verpackungen.pdf
- Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (BG Chemie) 2011: GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
<http://www.bgchemie.de/REACH-GHS>